

**Satzung der Gemeinde Glaubitz
über die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfern**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Wahlhelfer gilt für

- a) Gemeinderatswahlen
- b) Bürgermeisterwahlen
- c) Kreistagswahlen
- d) Landratswahlen
- e) Landtagswahlen
- f) Bundestagswahlen
- g) Europawahlen

(2) Entschädigt nach dieser Satzung werden

- a) die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahlbezirken
- b) die weiteren Hilfskräfte
- c) die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

**§ 2
Höhe der Entschädigung**

(1) Entschädigt werden alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen, die am Wahltag sowie in der Vorbereitung und Ergebnisfeststellung ehrenamtlich tätig sind. Für die in § 1 genannten Wahlen beträgt die Entschädigung 50,00 Euro.

(2) Bei Kommunalwahlen kann der Bürgermeister Bediensteten der Gemeinde auf Antrag anstelle der Zahlung der Entschädigung in angemessenem Umfang Freizeitausgleich gewähren.

**§ 3
Verdienstaufschlag**

Dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Personenkreis kann auf Antrag

- a) Verdienstaufschlag,
- b) Fahrtkosten sowie
- c) sonstige Auslagen

nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

**§ 4
Volksentscheid, Bürgerentscheid**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Volksentscheide und Bürgerentscheide entsprechend.

§ 5
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glaubitz über die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfern in der Fassung vom 17.02.2015 außer Kraft.

Glaubitz, den 28. 01. 2025


Lutz Thiemig
Bürgermeister

